

Bezirksregierung Köln



**Kommission für
Regionalplanung und
Strukturfragen des
Regionalrates des
Regierungsbezirks Köln**
4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. KRS 3/2018

**Sitzungsvorlage
für die 14. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 02. Februar 2018**

TOP 6 Freistellung von Bahnbetriebsflächen

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Berichterstatter: Herr Hundenborn, Dezernat 32, Tel. 0221/ 147-2362

Inhalt: Erläuterung

Anlage: Freistellungsbescheid des Eisenbahnbundesamtes vom
30.08.2017

Beschlussvorschlag:

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen bittet die Regionalplanungsbehörde um Prüfung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Regionalrates gegen Freistellungsentscheidungen des Eisenbahnbundesamtes

Drucksache Nr. KRS 3/2018	
TOP 6	Seite
Freistellung von Bahnbetriebsflächen	2

Erläuterung:

Sachverhalt:

Die DB AG hat beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln, die Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken in Düren beantragt. Das Eisenbahnbundesamt hat daraufhin mit öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2017 gem. § 23 Absatz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert (Drucksache Nr. RR 51/2017).

Der Regionalrat ist auf seiner 13. Sitzung am 07.07.2017 einstimmig dem Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde gefolgt, gegen eine Freistellung der Flurstücke Flur 90, Flurstück 136 und 169 (jeweils eine Teilfläche) Bedenken zu erheben, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass diese Flächen auf Grund deren Lage im unmittelbaren Anschluss an die Eisenbahnstrecke Köln-Aachen für den Bau des vom Regionalrat Köln zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans vorgeschlagenen dritten Gleises auf der Strecke Aachen – Düren benötigt werden. Die Nahverkehr Rheinland GmbH hat mit derselben Begründung ebenfalls Bedenken angemeldet.

Das Eisenbahnbundesamt ist mit beigefügtem Bescheid vom 30.08.2017 den Bedenken nicht gefolgt und hat die beantragte Freistellung erteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass weder für ein evtl. späteres erforderliches Auszieh-/Abstellgleis noch für den Ausbau eines dritten Gleises auf der Strecke Aachen-Düren eine hinreichend verfestigte eisenbahnrechtliche Fachplanung vorliege. Die Ausweisung als möglicher späterer oder weiterer Bedarf hinsichtlich der Aufnahme eines Schienenweges oder einer Eisenbahninfrastruktur in die Bedarfsplanung sei nicht ausreichend.

Drucksache Nr. KRS 3/2018	
TOP 6	Seite
Freistellung von Bahnbetriebsflächen	3

Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheid ist inzwischen mit Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig.

Rechtsschutzmöglichkeiten des Regionalrates

Der vorliegende Fall gibt Anlass zur Klärung, ob der Regionalrat berechtigt ist, gegen eine Freistellungsverfügung des Eisenbahnbundesamtes Widerspruch zu erheben bzw. (nachfolgend) Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Voraussetzung wäre eine Widerspruchs- bzw. Klagebefugnis des Regionalrates. Danach ist ein Widerspruch bzw. eine Klage nur zulässig, wenn der Regionalrat geltend machen kann, durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein. Da der Regionalrat nicht (unmittelbarer) Adressat der Freistellungsentscheidung ist (dies sind die nach § 23 Abs. 1 AEG antragsbefugten Stellen), muss geprüft werden, ob subjektive eigene Rechte oder zumindest anderweitig geschützte Interessen verletzt sein können. Es wird angeregt, eine solche Rechtsprüfung zu veranlassen.



64151-641pf/004-2017#023

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Mit Zustellungsurkunde

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien/ Region West
Deutz-Mülheimer-Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64151-641pf/004-2017#023

Bearbeitung: Sabine Lausberg-Kriff

Telefon: +49 (221) 91657-261

Telefax: +49 (221) 91657-490

e-Mail: Lausberg-KriffS@eba.bund.de

Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 30.08.2017

VMS-Nummer 3364405

Betreff: Antrag auf Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken

Bezug: Ihr Antrag vom 23.05.2017, Aktenzeichen GS.R-W-L (B) Ei

Anlagen: Lageplan (1 Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 23.05.2017 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Gemeinde/Stadt Düren, Strecke Nr. 2600, Streckenbezeichnung Köln - Aachen (DB-Grenze), werden zum 30.08.2017 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Düren	Düren	90	136 (Teilfläche)	768
Düren	Düren	90	169 (Teilfläche)	2.968
Düren	Düren	88	147	575
Düren	Düren	88	167	219

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1.000.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweise

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.
2. Da nur Teile der Flurstücke 136 und 169 freigestellt werden und zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem Eisenbahn-Bundesamt von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.05.2017 hat die DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke, Streckennummer 2600, Streckenbezeichnung Köln - Aachen (DB-Grenze), Streckenkilometer 39,250 – 39,390, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Düren	Düren	90	136 (Teilfläche)	768
Düren	Düren	90	169 (Teilfläche)	2.968
Düren	Düren	88	147	575
Düren	Düren	88	167	219

Diesem Antrag ist 1 Lageplan beigefügt, in dem die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Des Weiteren erklärte das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche des zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 30.05.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 09.06.2017 im elektronischen Bundesanzeiger (BAnz AT 09.06.2017 B9) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Die Nahverkehr Rheinland GmbH äußerte Bedenken gegen die Freistellung der Flurstücke 136 und 169. Sie regt an, die Böschungsfäche gewidmet zu lassen und nur die Fläche südlich des Böschungsfußes freizustellen. Somit wäre für ein später erforderliches Auszieh-/Abstellgleis Platz.

Die Bezirksregierung Köln äußerte regionalplanerische Bedenken gegen die Freistellung der Flurstücke 136 und 169. Es sei nicht ausgeschlossen, dass diese Flächen auf Grund deren Lage im unmittelbaren Anschluss an die Eisenbahnstrecke für den Bau des vom Regionalrat Köln zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes vorgeschlagenen dritten Gleises auf der Strecke Aachen-Düren benötigt werden.

Den geäußerten Bedenken der Nahverkehrs Rheinland GmbH sowie der Bezirksregierung Köln schließt sich das Eisenbahn-Bundesamt nicht an.

Es liegt weder für ein evtl. späteres erforderliches Auszieh-/Abstellgleis noch für den Ausbau eines dritten Gleises auf der Strecke Aachen-Düren eine hinreichend verfestigte eisenbahnrechtliche Fachplanung vor.

Die Ausweisung als möglicher späterer oder weiterer Bedarf hinsichtlich der Aufnahme eines Schienenweges oder einer Eisenbahninfrastruktur in die Bedarfsplanung sind nicht ausreichend.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Gemeinde/ Stadt Düren gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn, da sich dort für den Betrieb der Eisenbahn des Bundes erforderliche Infrastruktur befand.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planung(en)/ Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Netz AG über Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Stadt Düren
- Bundeseisenbahnvermögen
- Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
- Bezirksregierung Köln
- Bundespolizeidirektion
- Nahverkehr Rheinland

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) in der aktuellen Fassung) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Ge-

bührenverzeichnisses sowie §§ 4, 12 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesgebührengesetz (BGebG vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Im Auftrag

Lausberg


Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln

AZ. 64151-641pf/004-2017#023

Datum 30.08.2017



(Unterschrift)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Freistellungsfläche
Düren	90	136	1020 m ²	768 m ²
Düren	90	169	73685 m ²	2968 m ²
Düren	88	147	575 m ²	575 m ²
Düren	88	167	219 m ²	219 m ²

Bei den Flurstücken 147 und 167 hat die DB einen Miteigentumsanteil von 1/11

flimas
Flächen-Information und Management

DB

Freistellungsplan IPE 3001291

1:1000 DIN A3
Blatt 1 von 1
Datum 12.05.2017

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
Region West
Deuz-Mühlheimer Str. 22 - 24 - 50679 Köln

© 2009-2017 flimas AG. Alle Rechte vorbehalten. Die hier veröffentlichten Informationen sind ausschließlich für den angegebenen Zweck und unter der Bedingung der Nichtverbreitung und Nichtweitergabe an Dritte zu verwenden. Die flimas AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der hier veröffentlichten Informationen. Die flimas AG ist eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bahn AG.

